

Beschluss über die Berechnung der Ablieferung der Städtischen Werke

vom 21. Februar 2006

Der Grosse Stadtrat

gestützt auf Art. 30 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Städtischen Werke Schaffhausen

erlässt folgenden Beschluss:

1. Der maximale Ausschüttungsbetrag der Rechnungsperiode entspricht der Differenz zwischen dem Durchschnitt des Cashflows und dem Durchschnitt der Investitionen der fünf vorangegangenen Jahre.
2. Dabei berechnet sich der Cashflow als Reingewinn der Rechnungsperiode zuzüglich Abschreibungen auf dem Umlaufvermögen sowie den Sach- und Finanziellen Anlagen und der Bildung von Rückstellungen und Spezialfinanzierungspositionen, abzüglich der Auflösung von Rückstellungen und Spezialfinanzierungspositionen.
3. Dabei muss der so ermittelte Durchschnitt der Investitionen mindestens 80 % der durchschnittlichen Investitionen der letzten zehn Jahre betragen. Wird dies nicht erreicht, so ist die Differenz den Erneuerungs- und Instandhaltungsrückstellungen zuzuweisen.
4. Ferner sind budgetierte, aber nicht getätigte Investitionen eines Jahres, bis zum Betrag der Durchschnittsinvestitionen der letzten zehn Jahre, ebenfalls diesen Rückstellungen zuzuweisen.
5. Die Rechnungslegung der Städtischen Werke erfolgt nach den Grundsätzen der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER in der jeweils für die Rechnungsperiode gültigen Version.